



Statuten der GRÜNEN Oberbipp

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 20.8.2020 und die Version vom 06.09.2020. Sie sind an der Parteiversammlung vom 15.12.2021 verabschiedet und in Kraft getreten.

Name und Sitz

Unter dem Namen «GRÜNE Oberbipp» besteht im Sinne der vorliegenden Statuten ein Verein gemäss Artikel 60ff des schweizerischen ZGB. Der Sitz des Vereins ist Oberbipp. Die GRÜNEN Oberbipp ist eine politische Partei.

Grundsatz und Ziele

Der Grundsatz oder die Vision der GRÜNEN Oberbipp findet sich im Grundsatzprogramm. Die Ziele der Legislatur sind jene, welche wir aktiv in einer Amtsdauer (Gemeinderat, Kommissionen) umsetzen wollen. Beide Dokumente sind in der aktuellsten Version auf der Homepage der GRÜNEN Oberbipp veröffentlicht:

- Das «Grundsatzprogramm»
- Die «Ziele der Legislatur»

Mitgliedschaft

Mitglied der GRÜNEN Oberbipp kann werden, wer unsere Grundsätze unterstützt und mindestens 16 Jahre alt ist. Eine Beitritts- oder Austrittserklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Austritt bleiben die Beiträge für das laufende Jahr geschuldet.

Sympathisanten

Sympathisanten der GRÜNEN Oberbipp kann werden, wer unsere Grundsätze unterstützt und den Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Aufnahme erfolgt, auf schriftlichen Antrag, durch den Vorstand.

Die Sympathisanten sind in den Rechten und Pflichten Mitgliedern gegenüber weitgehend gleichgestellt, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Sie können einen Sympathisantenbeitrag leisten und/oder bringen sich in der Partei aktiv ein, ein Mitgliederbeitrag entfällt
- Falls sie nominiert werden dürfen sie:
 - Für Gemeinderatswahlen auf den Listen der GRÜNEN Oberbipp kandidieren
 - Im Namen der GRÜNEN Oberbipp in Kommissionen der Gemeinde Oberbipp Einsitz nehmen
- Sie werden nicht zu Mitgliedern der GRÜNEN Bern oder der GRÜNEN Schweiz
- Sie können nicht:
 - ins Präsidium oder Vizepräsidium gewählt werden
 - über Parteiausschlüsse entscheiden
 - über die Auflösung der GRÜNEN Oberbipp entscheiden
 - die GRÜNEN Oberbipp in kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten vertreten

Der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.



Parteimitglieder

Unter Parteimitglieder werden alle Mitglieder und Sympathisant*innen der GRÜNEN Oberbipp verstanden.

Ausschluss von Parteimitgliedern

Bei Handlungen und Äusserungen, welche den GRÜNEN Oberbipp schaden, kann ein Parteimitglied ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit, nach Anhörung des betroffenen Parteimitgliedes. Der Ausschluss muss begründet werden. Der Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden, welche endgültig in einfachem Mehr entscheidet.

Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen. Sollte eine Vorortversammlung nicht möglich sein, so kann diese per eine Onlineveranstaltung oder durch eine schriftliche Abstimmung ersetzt werden.

Der Parteiversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
- Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums und Vorstandes
- Wahl der regionalen und kantonalen Delegierten
- Wahl der Rechnungsrevision
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung von Statutenänderungen und Statuten ergänzende Reglemente
- Festlegung des Jahresbeitrages der GRÜNEN Oberbipp
- Beschluss der Teilnahme an Wahlen
- Bestätigung der Kandidaten der Wahlen
- Vorschlag der Kommissionsmitglieder an den Gemeinderat
- Anträge an die Parteiversammlung von Parteimitgliedern
- Auflösung des Vereins

Alle übrigen Befugnisse stehen dem Vorstand zu. Ausserordentliche Parteiversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Parteimitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Parteiversammlung wird, mindestens 2 Wochen im Voraus, per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse versendet. Parteimitgliederanträge, welche zur Abstimmung kommen sollen, müssen mindestens 3 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich im Sekretariat eingereicht werden.

Der Vorstand kann Anträge, welche später eingereicht wurden, für die Parteiversammlung per Mehrheitsentscheid berücksichtigen, wenn diese aus besonderen Gründen verspätet eingereicht und terminliche Wichtigkeit erfüllen.



Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium, Vizepräsidium und Kassier*in sowie Mitglieder im Gemeinderat und Mitgliedern, welche in einem kantonalen oder eidgenössischen politischen Amte aktiv sind. Optional können bis zu 3 Beisitzer*innen gewählt werden.

Ausser dem Präsidium und Vizepräsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, sofern nicht eine einfache Mehrheit die Einberufung einer Vorstandssitzung wünscht.

Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien zur verbindlichen Unterschrift berechtigt. Der Vorstand kann aussenstehende Fachleute zu Beratungen einladen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Jedem Parteimitglied steht es frei, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Präsidium

Das Präsidium wird mit einem Alleinpräsidium oder Co-Präsidium besetzt. Es führt die Mitgliederversammlung und leitet die Vorstandssitzungen. Es fällt Stichentscheide in Abstimmungen der Vorstandssitzungen und in den Parteiversammlungen. Es nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem zuständigen Organ vorgelegt werden können.

Vizepräsidium

Bei einem Alleinpräsidium ist zwingend ein Vizepräsidium zu besetzen, bei einem Co-Präsidium ist dies optional. Ein Vizepräsidium besteht aus 1-3 Personen. Es unterstützt das Präsidium und vertritt es in deren Abwesenheit.

Sekretariat

Das Sekretariat ist verantwortlich für die Korrespondenz der GRÜNEN Oberbipp und deren Weiterleitung an die korrekte Stelle innerhalb der Partei. Es protokolliert die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlungen und ist Ansprechorgan der GRÜNEN Oberbipp für Parteien, Medien und Behörden.

Revision

Die*der Revisor*in prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung den Antrag über die Genehmigung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahlen sind möglich.



Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sympathisantenbeiträgen, Spenden und Schenkungen sowie dem Vermögensertrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Transparenz

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, mit Ausnahme von Ausschlüssen, diese werden unter Abwesenheit des betroffenen Parteimitgliedes abgestimmt.

Alle Parteimitglieder haben auf folgenden Dokumenten jederzeit Zugriff:

- Protokolle des Vorstandes
- Protokolle der Parteiversammlungen
- Andere wichtige Dokumente

Folgende Dokumente stehen öffentlich auf der Webseite der GRÜNEN Oberbipp zur Verfügung:

- Statuten
- Legislaturziele
- Grundsatzprogramm
- Budget
- Jahresabschluss

Diese Dokumente werden, wenn nötig, nach der Parteiversammlung aktualisiert oder ergänzt.

Auflösung der Partei

Die Parteiversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, einer gleich gesinnten Vereinigung zu überweisen.